

Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten



0.3

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 5 Abs. 1 sowie 9 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Information - Landesdatenschutzgesetz (LDSG) - wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Hohenwestedt ist befugt, personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhebung kommunaler Abgaben zu speichern und weiterzuverarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, für den sie erhoben worden sind. Die Verarbeitung für andere Zwecke ist ohne Einwilligung der oder des Betroffenen nur zulässig, wenn diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift dieses im Rahmen der §§ 5 (1) und 9 (2) LDSG erlaubt oder zwingend voraussetzt. Dazu dürfen die Daten nach Maßgabe des § 10 (4) LDSG auch ohne Kenntnis der oder des Betroffenen erhoben werden.

§ 2 Datenverarbeitung zur Abgabenerhebung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dem Satzungsrecht der Gemeinde ist die nachfolgende Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie der Daten über den Abgabengegenstand zulässig.

1.1 Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten
Verwendungszweck: Festsetzung und Veranlagung der Grundsteuer.
Erheben der Daten durch
1.1.1 regelmäßige Datenerhebung:
- Auskünfte der Betroffenen
- Einheitswert- und Grundsteuerermäßigungsbescheid
- Auskünfte des Finanzamtes, des Grundbuchamtes und des Katasteramtes (Grundstücksdaten)

- Grundstückseigentümerdatei der Gemeinde
- Mitteilung von Veräußerern und Erwerbern
1.1.2 Datenerhebung in Ausnahmefällen:
- Kaufpreissammlung des Kreises
- Daten aus Akten zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§§ 24 - 28 BauGB, § 3 WoBauErlG)
- Einwohnermeldedateien
- Auskünfte der Fremdenverkehrsvereine
- Bauakten der Gemeinde und des Kreises
- Auskünfte der Gemeindekasse (Grundstücksdaten, Daten über den Zahlungsverkehr)
1.2 Gewerbesteuerdatei und Gewerbesteuerakten
Verwendungszweck: Festsetzung und Veranlagung der Gewerbesteuer
Erhebung der Dateien durch
1.2.1 regelmäßige Datenerhebung:
- Auskünfte der Betroffenen
- Gewerbesteuerermäßigungsbescheid
- Auskünfte der Finanzämter
- Gewerbeanzeigendatei
1.2.2 Datenerhebung in Ausnahmefällen:
- Einwohnermeldedatei
- Auskünfte der Gemeindekasse (Daten über den Zahlungsverkehr)
1.3 Hundesteuerdatei und Hundesteuerakten
Verwendungszweck: Festsetzung und Veranlagung der Hundesteuer
Erhebung der Daten durch
1.3.1 regelmäßige Datenerhebung:
- Anmeldung und Auskünfte der Steuerpflichtigen
- Kontrollmitteilungen anderer Steuerbehörden
1.3.2 Datenerhebung in Ausnahmefällen:
- Einwohnermeldeamt
- Polizeiliche Anzeigen
- Vorgänge aus Ordnungsrechts- und Ordnungswidrigkeitsverfahren

- Auskünfte von Vermietern
- Hundezählung
1.4 Verwendungszweck: Festsetzung und Veranlagung der Vergnügungssteuer
Erhebung der Daten durch
1.4.1 regelmäßige Datenerhebung:
- Steueranmeldung und Auskünfte der Steuerpflichtigen
- Gewerbeanzeigendatei
- Auskünfte der Gemeindekasse (Daten über den Zahlungsverkehr)
- Auskünfte von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden
- Zählungen am Aufstellungsort
1.4.2 Datenerhebung in Ausnahmefällen:
- Einwohnermeldedatei
- Auskünfte der Finanzämter
1.5 Erschließungsdateien und Erschließungsbeitragsakten
Verwendungszweck: Festsetzung und Veranlagung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB
Erhebung der Dateien durch
1.5.1 regelmäßige Datenerhebung:
- Auskünfte der Abgabepflichtigen
- Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten
- Grundstückseigentümerdatei der Gemeinde
- Auskünfte der Finanzämter, der Grundbuchämter und des Katasteramtes (Grundstücksdaten)
1.5.2 Datenerhebung in Ausnahmefällen:
- Auskünfte der Ver- und Entsorgungsträger (Grunddaten)
- Auskünfte von Erschließungsträgern bzw. - verpflichteten
- Daten aus den Akten zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§§ 24 - 28 BauGB, § 3 WoBauErlG)
1.6 Ausbaubeitragsdateien und Ausbaubeitragsakten
Verwendungszweck: Festsetzung und Veranlagung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von vorhandenen

Straßen, Wegen und Plätzen nach dem KAG

Erhebung der Dateien durch 1.6.1 regelmäßige Datenerhebung:

- Auskünfte der Abgabepflichtigen

- Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten

- Grundstückseigentümerdatei der Gemeinde

- Auskünfte der Finanzämter, der Grundbuchämter und des Katasteramtes (Grundstücksdaten)

- Bauakten der Gemeinde und des Kreises

- Auskünfte aus den Erschließungsbeitragsakten und -dateien

1.6.2 Datenerhebung in Ausnahmefällen:

- Auskünfte der Ver- und Entsorgungsträger (Grundstücksdaten)

- Auskünfte von Erschließungsträgern bzw. -verpflichteten.

1.7 Akten und Dateien über die Benutzung der Sportplätze, der Sporthallen, des Schwimmbades und des Sport- und Jugendheimes

Verwendungszweck: Vergabe von Nutzungszeiten, Erhebung von Nutzungsgebühren Erhebung der Daten durch

1.7.1 regelmäßige Datenerhebung:

- Anmeldung der Benutzer

- Eintragung in den Nutzungsbüchern

- Auskünfte der Sportvereine und des Hausmeisters

1.7.2 Datenerhebung in Ausnahmefällen:

- Auskünfte aus Einwohnermeldedateien

1.8 Grundstückseigentümerdatei

Verwendungszweck: Ermittlung der Grundstückseigentümer zum Zwecke der Abgabenerhebung

Erhebung der Daten durch 1.8.1 regelmäßige Datenerhebung:

- Auskunft der Betroffenen

- Auskünfte des Finanzamtes, des Grundbuchamtes und des Katasteramtes (Grundstücksdaten)

- Daten aus den Akten zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§§ 24 - 28 BauGB; § 3 WoBauErlG)

- Grundsteuerakten

- Mitteilung des Kreises über Teilung von Grundstücken

1.8.2 Datenerhebung in Ausnahmefällen

- Kaufpreissammlung des Kreises

2. Die Gemeinde ist befugt, auf

der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von denen nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Hohenwestedt, 12.05.1995

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Fahrenkrug